



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 301

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 1912

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0344/HU

Bitte der Kommission um zusätzliche Informationen

Request for supplementary information - Demande d'informations complémentaires - Žádost o doplňující informace - Ersuchen um ergänzende Informationen - Искане за допълнителна информация - Žádost o dodatečné informácie - Anmodning om supplerende oplysninger - Αίτηση συμπληρωματικών πληροφοριών - Solicitud de información complementaria - Lisateabe edastamise palve - Lisätietopyyntö - Zahtjev za dodatne informacije - Kiegészítő információkérése - Domanda di informazioni complementari - Prašymas pateikti papildomos informacijos - Papildu informācijas pieprasījums - Talba għal tagħrif addizzjonali - Verzoek om aanvullende inlichtingen - Prośba o uzupełnienie informacji - Pedido de informações complementares - Solicitare de informații suplimentare - Žiadosť o ďalšie informácie - Zahteva za dodatne informacije - Begäran om kompletterande upplysningar - Iarraidh ar fhaisnéis fhorlíontach

MSG: 20241912.DE

1. MSG 301 IND 2024 0344 HU DE 30-09-2024 15-07-2024 COM INFOSUP COM 30-09-2024

2. der Kommission

3. DG GROW/E/3 - N105 04/63

4. 2024/0344/HU - SERV30 - Medien

5.

6. Im Rahmen des Notifizierungsverfahrens gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft haben die ungarischen Behörden der Kommission am 28. Juni 2024 den Entwurf eines „Rechtsakts zur Beschränkung des Zugangs zu pornografischen Inhalten im Internet zum Schutz von Kindern und zur Änderung bestimmter Rechtsakte in Bezug auf Dienste des elektronischen Geschäftsverkehrs und die elektronische Werbung“ (im Folgenden „der notifizierte Entwurf“) notifiziert.

Um den Dienststellen der Kommission den Abschluss ihrer Prüfung gemäß den einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts zu ermöglichen, werden die ungarischen Behörden gebeten, das nachstehende Ersuchen um ergänzende Informationen zu beantworten:

1. Die ungarischen Behörden werden gebeten, klarzustellen, ob die Bestimmungen des notifizierten Entwurfs für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2000/31/EG gelten sollen.

Falls ja, möchten die Dienststellen der Kommission weitere Informationen zu folgenden Punkten erhalten:

- a) ob der notifizierte Entwurf für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft gelten würde, die im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten als Ungarn ansässig sind;
- b) welche Verpflichtungen sich aus dem notifizierten Entwurf für diese Diensteanbieter ergeben würden;
- c) ob die ungarischen Behörden diese Anbieter ermittelt haben oder was die Grundlage für ihre Ermittlung wäre;
- d) wie die ungarischen Behörden beabsichtigen, die Anforderungen von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2000/31/EG zu erfüllen, insbesondere im Hinblick auf das EuGH-Urteil in der Rechtssache C-376/22.



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

2. Die Kommissionsdienststellen würden weitere Informationen darüber begrüßen, ob die Bestimmungen des notifizierten Entwurfs, insbesondere unter anderem die Abschnitte 149F und 163Q, auch für Anbieter von Vermittlungsdiensten im Sinne von Artikel 3 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2022/2065 gelten sollen.

Falls ja, würden die Dienststellen der Kommission eine Klarstellung zu folgenden Punkten begrüßen:

- a) das beabsichtigte Zusammenspiel zwischen dem notifizierten Entwurf und der Verordnung (EU) 2022/2065 angesichts ihrer maximalen Harmonisierungswirkung und insbesondere der Artikel 28, 34 und 35 über das Ziel des Schutzes Minderjähriger im Internet;
- b) die rechtlichen Folgen des notifizierten Entwurfs in Bezug auf die Verpflichtungen für Vermittlungsdienste im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065;
- c) die Art und Weise, in der die Anbieter von Vermittlungsdiensten diesen Verpflichtungen nachkommen sollen, und das Zusammenspiel mit Artikel 17 der Verordnung (EU) 2022/2065;
- d) die Überwachung der Einhaltung und Durchsetzung des Gesetzentwurfs, insbesondere im Hinblick auf Kapitel IV der Verordnung (EU) 2022/2065.

3. Könnten die ungarischen Behörden klarstellen, welche „Diensteanbieter“ verpflichtet sind, ein benutzerfreundliches elektronisches System für die Meldung und Entfernung von Inhalten einzuführen, die gegen die Persönlichkeitsrechte Minderjähriger verstoßen?

4. Könnten die ungarischen Behörden den Umfang der „Internetdiensteanbieter“ klären, die verpflichtet sind, einen Filterdienst einzurichten, der pornografische Websites blockieren kann? Könnten die ungarischen Behörden angeben, ob dieser Begriff Videoplattformen im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Buchst. aa der Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste in der durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 geänderten Fassung umfasst?

5. Die ungarischen Behörden werden gebeten, zu erläutern, wie der notifizierte Entwurf mit den bestehenden nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2010/13/EU, insbesondere in Bezug auf die Verpflichtungen für Videoplattformen, zusammenwirken wird.

6. Die ungarischen Behörden werden gebeten, weitere Informationen über die Adressaten der Werbeverpflichtungen gemäß Abschnitt 4A, Abschnitt 8 Absatz 5 und Abschnitt 18 Absatz 2 des Entwurfs zur Änderung des Gesetzes XLVIII zu übermitteln. Insbesondere möchte die Kommission wissen, ob diese Bestimmungen für Videoplattformen und/oder audiovisuelle Mediendienste auf Abruf im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe aa und Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste gelten und, wenn ja, ob die Verpflichtungen für Videoplattformen und/oder audiovisuelle Mediendienste auf Abruf gelten, die außerhalb der Rechtshoheit Ungarns niedergelassen sind.

7. Können die ungarischen Behörden nähere Angaben zur Verpflichtung machen, einen Hinweis auf den „Werbecharakter“ kommerzieller Kommunikationen an Kinder oder Minderjährige gemäß Abschnitt 4A des Entwurfs zur Änderung des Gesetzes XLVIII anzubringen? Insbesondere möchte die Kommission wissen, ob der „Werbecharakter“ lediglich auf das Vorliegen einer Werbung (z. B. durch ein Etikett, das dies anzeigt) oder auch eine Beschreibung der Art der Werbung enthalten würde. Die Kommission möchte auch nachvollziehen, wie ein solcher Verweis in der Praxis erscheinen würde.

8. § 8 Abs. 5 des Entwurfs zur Änderung des Gesetzes XLVIII verbietet Werbung, „die an Kinder oder Minderjährige gerichtet ist, die eine Ware oder deren Verwendung in einer Weise darstellen, die dem Leben, der Gesundheit oder der körperlichen Unversehrtheit schadet oder diese gefährdet“. Die ungarischen Behörden werden gebeten, Beispiele für Schäden oder Gefahren für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Unversehrtheit von Minderjährigen zu nennen, die unter diese Bestimmung fallen würden, und insbesondere zu der Frage, ob dies die „Förderung oder Darstellung“ der sogenannten „Abweichung von Selbstidentitäten entsprechend dem Geschlecht bei der Geburt, Geschlechtsumwandlung oder Homosexualität“ einschließt.

Die ungarischen Behörden werden gebeten, bis zum 30. Juli 2024 zu antworten.



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mary Veronica Tovsak Pleterski
Direktor
Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu